



Statuten

Verein stroh-in-form

Der Einfachheit halber wird jeweils die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch mitgemeint.

Art. 1 Name, Sitz, Verantwortlichkeit, Zweck

- 1.1 Name** stroh-in-form ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz** Vereinssitz ist Wohlen.
- 1.3 Verantwortlichkeit** Für die Verpflichtungen von stroh-in-form haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den statutarisch festgelegten Jahresbeitrag.
- 1.4 Zweck** Der Verein
- pflegt und fördert die handwerkliche Verarbeitung von Stroh
 - erhält und verbreitet Handwerkstechniken zur Strohverarbeitung in der Schweiz.
 - fördert den Austausch von Wissen und Fertigkeiten über das Strohandwerk.
 - ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschließlich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum werden via Mitgliederliste sämtlichen Vereinsmitgliedern jährlich zugestellt und sind auf dem internen Bereich der neuen Webseite nur mit einem Zugangscode einsehbar.

Im Rundbrief des Vereins werden unter Berichten, Bildern und weiteren Beiträgen von Mitgliedern, lediglich deren Namen aufgeführt.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitgliederkategorien** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
- 3.2 Aktivmitglieder** Als Aktivmitglieder gelten natürliche Personen, die am Vereinszweck interessiert sind und selbst das Strohandwerk ausüben.
- 3.3 Passivmitglieder** Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt und ihn finanziell unterstützen will.

- 3.4 Aufnahme** Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch den Vorstand provisorisch, mit dem Antrag an die Vereinsversammlung um Aufnahme. Bei der Bewerbung um Aufnahme ist ein Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben.
- 3.5 Austritt** Der Austritt oder Übertritt zu den Passivmitgliedern kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per nächste Vereinsversammlung und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder bezahlte Mitgliederbeiträge und schulden dem Verein den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.
- 3.6 Ausschluss** Mitglieder, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch 2/3-Mehrheit an der ordentlichen Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei Verletzung finanzieller Pflichten, insbesondere der Zahlungspflicht der Mitgliederbeiträge.

Art. 4 Rechte und Pflichten

- 4.1. Statuten** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 4.2 Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in die Kontrollstelle wählbar. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 4.3 Beitragspflicht**
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Vereinsversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
 - Nichtmitglieder, die nur an Arbeitstagungen teilnehmen möchten, bezahlen eine Tagespauschale.

Art. 5 Organe

- 5.1 Organe** Organe sind:
- Ordentliche Vereinsversammlung
 - Ausserordentliche Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle
- 5.2 Vereinsversammlung** Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:
- nimmt das Protokoll der vorangegangenen Vereinsversammlung ab.
 - nimmt den Jahresbericht des Präsidenten ab.
 - nimmt Kenntnis vom Bericht der Kontrollstelle.
 - genehmigt die Jahresrechnung und erteilt Décharge.
 - genehmigt das Budget.
 - genehmigt das Jahresprogramm.
 - bestimmt die jährlichen Mitgliederbeiträge.
 - wählt die Mitglieder des Vorstandes.
 - wählt den Präsidenten.
 - wählt die Mitglieder der Kontrollstelle.
 - beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - behandelt Anträge an die Vereinsversammlung.
 - genehmigt Beschlüsse des Vorstandes.
 - fasst Beschluss über die Totalrevision der Statuten.
 - genehmigt Teil- oder Totalrevisionen der Statuten.
 - fasst Beschluss über die Auflösung/Fusion des Vereins.

- | | | |
|------------|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.3 | Einberufung | Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Normalerweise wird diese statutarische Jahresversammlung mit einer Arbeitstagung kombiniert. |
| 5.4 | Leitung | Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Vorstand. |
| 5.5 | Anträge | Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn dies von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. |
| 5.6 | Wahlen und Abstimmungen | Sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, wird offen gewählt bzw. gestimmt. |
| 5.7 | Beschlussfassung | Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei <ul style="list-style-type: none"> - Abstimmungen das absolute Mehr - Wahlen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. |

Art. 6 Ausserordentliche Vereinsversammlung

- 6.1** Tritt während des Vereinsjahres die Notwendigkeit für einen dringend zu fassenden Beschluss ein, so kann der Vorstand unter Einhaltung der unten aufgeführten Fristen schriftlich eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen wenn

- der Vorstand dies für notwendig erachtet
- 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist innert 6 Wochen nach Eingang des Antrages durch den Vorstand einzuberufen und innert der 3 folgenden Monate durchzuführen.

Art. 7 Vorstand

- | | | |
|------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.1 | Zusammensetzung | Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Aktuar - Kassier - Beisitzer <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich (ausgenommen das Amt des Präsidenten) selbst. Die Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. Doppelfunktionen sind möglich.</p> |
| 7.2 | Amtsduer | Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist gestattet. Neue Mitglieder werden einzeln gewählt. Bisherige Mitglieder können in globo bestätigt werden. Anschliessend wird der Präsident gewählt. |
| 7.3 | Rechte und Pflichten | Der Vorstand hat folgende Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> - Organisation der Arbeitstagungen und Vereinsversammlungen. - Führung der Vereinsgeschäfte. - Leiten der Vereinsversammlung. - Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit. - Alle Aufgaben, welche nicht der Vereinsversammlung obliegen. |

- 7.4 Zeichnungsberechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen zu zweit oder mit Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für die Kassen, den Verkehr mit Banken und Post verfügt der Kassier über Einzelunterschrift.
- 7.5 Vorstandssitzung** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder unter Angabe der Traktanden so oft, als es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen im Voraus zu erfolgen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Vorstandbeschluss kommt mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Der Vorstand hält die Sitzungen in Protokollen fest.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg in schriftlicher Form gefasst werden. Bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung wird der Zirkulationsbeschluss protokolliert.

Art. 8 Kontrollestelle

- 8.1 Zusammensetzung** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- 8.2 Wahl** Die Mitglieder der Kontrollstelle werden durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt.
- 8.3 Amtsdauer** Analog Art. 6.2 hiervor.
- 8.4 Pflichten** Die Kontrollstelle prüft die jährliche Buchführung, Belege, Kassabestand und die Rechnung des Vereins. Sie berichtet schriftlich über die Jahresrechnung sowie ihre Revisionstätigkeit an der Vereinsversammlung.

Art. 9 Finanzen

- 9.1 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 9.2 Einnahmen** Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:
- Beiträgen von Aktivmitgliedern.
 - Beiträgen von Passivmitgliedern.
 - Spenden und Sponsoring-Beiträgen.
 - Erträgen des Vereinsvermögens.
- 9.3 Ausgaben** Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das durch die ordentliche Vereinsversammlung genehmigt wird.
- 9.4 Vorstandskredit** Der freie Kredit des Vorstandes ist jährlich von der ordentlichen Vereinsversammlung festzulegen.
- 9.5 Vermögensanlage** Das Vereinsvermögen darf nur mündelsicher angelegt werden.
- 9.6 Verwendungszweck** Die Verwendung der finanziellen Mittel dient der Förderung des Vereinszwecks.

Art. 10 Statutenrevisionen

- 10.1 Teilrevisionen** Teilrevisionen fallen unter die Zuständigkeit der ordentlichen Vereinsversammlung. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können begründete Revisionsanträge stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens 3 Monate vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden. Revisionsanträge sind den Mitgliedern zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
- 10.2 Totalrevisionen** Totalrevisionen werden auf Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung in die Wege geleitet. Die revidierten Statuten sind den Mitgliedern zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
- 10.3 Abstimmungsmodus** Teil- oder Totalrevisionen erfordern ein qualifiziertes Mehr (2/3 Mehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 Auflösung

- 11.1** Für die Auflösung des Vereins sind die Einberufung einer Vereinsversammlung und die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder nötig.

Bei Auflösung des Vereins kann das vorhandene Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden. Sofern innert 10 Jahren keine Nachfolgeorganisation nach den gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird, fällt das Vermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 12 Ergänzende Bestimmungen

- 12.1** Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 ff.) anzuwenden.

Der Verein ist gemeinnützig.

Art. 13 Inkrafttreten der Statuten

- 13.1** Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 23. März 2024 genehmigt und treten gleichzeitig in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17 März 2021.

Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar.

Muri, 11. Mai 2024

Die Präsidentin



Heidi Kern

Die Aktuarin



Gisela Köhler